

Justiz- u. Polizei Departement, Aarau vom 22. Juni.
Politisches Departement, Aarau vom 25. Juni

Auslieferungs-
vertrag mit
Oesterreich-Ungarn.

5429

Mit Bezugnahme vom 17. Juni abzuordnen Sie H. u. H. Österreich-Ungarische Gesellschaften eines von jener Regierung mitgearbeiteten festmündig eines gewissen der Schweiz und der österreich-ungarischen Mannschaften abzuschießenden Staatsvertrages wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern, mit dem folgenden vorgelegt, es möge Ihnen festmündig eines angehenden festmündig antwortet und eine baldige Rückantwort gegeben werden.

Zudem müßte Graf Brandis vor Allem mit Sie Aufsicht des Bundesrates zu kommen über den Art. III dieses Gesetzes, welche wie folgt lautet:

„Zur Auslieferung der politischen Verbrecher und Verurtheilten bezieht keine Verpflichtung zur Auslieferung.“

„Auf Grund dieser Bestimmung wird über die Auslieferung nicht verhandelt werden, wenn die strafbare Handlung, welche dem Auslieferungsbefehle zu Grunde liegt, auf dem Gesetz des Land die Auslieferung angeordnet hat. Dieses Land verbleibt eines gemeinsamen Gebietes begründet.“

„Die Vereinbarung und Festsetzung darüber steht dem Land zu, von welchem die Auslieferung gewünscht“



54. Sitzung vom 1. Juli 1887

mandat soll nicht wieder bewahrt ist, von dem nachher.
mandat nicht alle seine erforderlichen Aufklärungen und
Maßnahmen über den Verstand zu wahren.

„Obwohl die Anklage, wie wegen der im vorigen
Artikel spezifizierten gemeinen Verbrechen stattfindet, so wird
auf der Anklage der gemeinen Verbrechen beschuldigten
der Verstand nicht unterzogen, daß sie nicht politische Delikte
schuldig sind; jedoch können sie in diesem Falle wie wegen der
anderen gewöhnlich verfolgt werden.“

Auf der gemeinsamen Anklage der politischen und der
geistig- und politisch-Verstandes wird beschlossen, der Gesand-
tschaft zu empfehlen, daß sie der Bundesversammlung mit der Reduktion
des Artikels III einvernehmlich erklären können, falls dieser
nichtes Ähnliches einen folgenden Befehl enthält: „wird
auf der Anklage mit einem politischen Delikt nicht als
Verstandesgeheimnis angesehen werden,“ - und ferner einhundert
Ähnliches mit folgenden Befehl: „Die folgenden
Gewissensurteile sind öffentlich.“

Am 1. d. d. Österreich-Ungarische Gesandtschaft.

Protokollmäßig aus politisch und aus geistig- u. politisch-Verstandes-
mandat zur Kenntnisnahme.